

I. Preise für Standardleistungen

1.1 Preise für moderne Messeinrichtungen für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber

	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
Moderne Messeinrichtung je Messlokation	21,01	25,00

1.2 Preise für intelligente Messsysteme bei Letztverbrauchern

Verbrauchsgruppe,

Jahresstromverbrauch *)

	Rechnungsbetrag			
	für Anschlussnetzbetreiber		für Anlagenbetreiber	
	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
bis 6.000 kWh	25,21	30,00	25,21	30,00
über 6.000 bis 10.000 kWh	67,23	80,00	33,61	40,00
über 10.000 bis 20.000 kWh	67,23	80,00	42,02	50,00
über 20.000 bis 50.000 kWh	67,23	80,00	92,44	110,00
über 50.000 bis 100.000 kWh	67,23	80,00	117,65	140,00
über 100.000 kWh		2)		2)
steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	67,23	80,00	42,02	50,00

*) Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte (§ 30 Abs. 4 S. 1 MsbG)

1.3 Preise für intelligente Messsysteme bei Anlagenbetreibern

Verbrauchsgruppe,

installierte Leistung

	Rechnungsbetrag			
	für Anschlussnetzbetreiber		für Anlagenbetreiber	
	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
bis 7 kW	25,21	30,00	25,21	30,00
über 7 bis 15 kW	67,23	80,00	42,02	50,00
über 15 bis 25 kW	67,23	80,00	92,44	110,00
über 25 bis 100 kW	67,23	80,00	117,65	140,00
über 100 kW		2)		2)

1.4 Preis für Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt

Leistung

	Rechnungsbetrag			
	für Anschlussnetzbetreiber		für Anlagenbetreiber	
	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt	42,02	50,00	42,02	50,00

II. Preise für Zusatzleistungen

Auf Anfrage und sofern die Bereitstellung der Zusatzleistung technisch möglich ist. Die Zusatzleistung ist zahlbar auf separater Rechnung durch den Besteller nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG (§ 3 Abs. 1 S. 4 MsbG).

2.1 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG

2.1.1 Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt

	€ / a netto einmalig	€ / a brutto ¹⁾ einmalig
Ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 59 und 60 EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	84,03	100,00

¹⁾ inkl. 19% Umsatzsteuer.

²⁾ Die Entgelte werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

2.1.1 Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
Ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität bei nicht von § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 59 und 60 EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	25,21	30,00
Ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität bei nicht von § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 59 und 60 EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	Preisobergrenzen, welche in entsprechender Anwendung von § 30 MsbG für den jeweiligen Unterzählpunkt anzuwenden sein würden	
Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 MsbG)	auf Anfrage	
Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG)	auf Anfrage	
Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG)	auf Anfrage	
Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG)	auf Anfrage	
Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MsbG)	auf Anfrage	
Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 MsbG)	8,40	10,00
Die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Abs. 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach §60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur (§34 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 MsbG)	25,21	30,00

III. Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG

	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
Strom- und Spannungswandler (mittelspannungsseitig gemessen)	413,00	491,47
Stromwandler (niederspannungsseitig gemessen)	19,00	22,61

¹⁾ inkl. 19% Umsatzsteuer.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.